

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.412.170

Wien, 10. Juli 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6077/J vom 12. Mai 2026 der Abgeordneten Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 bis 9 und 16 bis 17

- 1. Gegen welche konkreten Beschuldigten richtet sich der derzeitige Privatbeteiligtenanschluss der Republik Österreich in der sogenannten Inseratenaffäre jeweils, und in welcher Höhe wurden jeweils Ansprüche geltend gemacht?*
- 2. Warum wird ein möglicher Schaden bislang nur gegen Thomas Schmid und einen weiteren Beamten des Finanzministeriums regressiert, und nicht gegen Sebastian Kurz und dessen Vertraute sowie gegen die ÖVP?*
- 3. Warum sind Sie bisher so zögerlich gegen beschuldigte ÖVP-Persönlichkeiten vorgegangen?*
 - a. Wird sich das in absehbarer Zeit ändern?*

4. Können sich die Österreicher:innen darauf verlassen, dass es keine Sonderbehandlung für den Koalitionspartner zuzurechnende Beschuldigte gibt?

5. Welche objektiven Kriterien werden herangezogen, welche Schäden in Korruptionsfällen regressiert werden und welche nicht?

6. Gegen welche Beschuldigten der Inseratenaffäre wurden bisher Regressforderungen gestellt? Bitte um Angabe nach Person und Höhe der jeweiligen Forderungen.

a. Welche Schäden wurden nicht regressiert?

b. Gegen welche Beschuldigte wurden keine Regressforderungen gestellt?

7. Wurde seit der Anfragebeantwortung 488/AB geprüft, ob eine Ausdehnung des Privatbeteiligtenanschlusses auf weitere Beschuldigte im Verfahren zur sogenannten Inseratenaffäre (insb. 17 St 5/19d der WKStA) sachlich geboten ist?

a. Wenn ja: wann erfolgte diese Prüfung und mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein: warum nicht?

8. Welche konkreten Voraussetzungen oder Beweismittel fehlen derzeit aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen, um eine Ausdehnung des Privatbeteiligtenanschlusses in diesem und zusammenhängenden Verfahren auf weitere Beschuldigte vorzunehmen?

9. Wurde geprüft, ob unabhängig vom strafrechtlichen Verfahren zivilrechtliche Schritte zur Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber weiteren Beschuldigten zweckmäßig sind?

a. Wenn ja: mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein: warum nicht?

16. Warum konnten in der Anfragebeantwortung 3250/AB keine Angaben zur Anzahl und zum Erfolg von Regressfällen gemacht werden?

17. Liegen dem Bundesministerium für Finanzen mittlerweile entsprechende Auswertungen zur Geltendmachung und zum Erfolg von Schadenersatzansprüchen vor?

a. Wenn nein: Warum werden solche Daten nicht systematisch erhoben?

b. Wenn nein: Wie wird sichergestellt, dass die Republik ihre Schadenersatzansprüche konsequent verfolgt, wenn keine systematische Auswertung dieser Fälle vorliegt?

Gegenüber dem der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 650/J vom 27. Februar 2025 zu Grunde gelegten Informationsstand des BMF sind keine Änderungen eingetreten, weshalb auf die Beantwortung derselben verwiesen wird.

Zu Frage 10 und 11

10. Wurde nach der rechtskräftigen Verurteilung von Sophie Karmasin geprüft, ob der Republik Österreich ein Schaden entstanden ist?

a. Wenn ja: zu welchem Ergebnis kam diese Prüfung?

b. Wie hoch ist der in der Prüfung festgestellte Schaden, der durch Karmasins Scheinangebote der Republik entstanden ist?

11. Wurde geprüft, ob im Fall Karmasin zivilrechtliche Schritte zur Geltendmachung eines allfälligen Schadens zweckmäßig sind?

a. Wenn ja: mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein: warum nicht?

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen keine Informationen über eine rechtskräftige Verurteilung von Frau Sophie Karmasin in Verbindung mit dem BMF vor.

Zu Frage 12 bis 15

12. Sind im Verfahren gegen August Wöginger die erstinstanzlich verurteilten Beamten der Zahlungsaufforderung der Republik Österreich mittlerweile nachgekommen?

a. Wenn nein: wurde der Privatbeteiligtenanschluss inzwischen tatsächlich auf diese Personen ausgedehnt?

b. Wenn ja: wann?

c. Wenn nein: warum nicht?

13. Wurde geprüft, ob der Republik Österreich über den vom Bundesverwaltungsgericht zugesprochenen Betrag von 5.000 Euro hinaus ein weiterer finanzieller Schaden entstanden ist, etwa durch das Bewerbungsverfahren oder ähnliche Ausgaben?

a. Wenn ja: mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein: warum nicht?

14. Wird der Schaden im Zuge des Urteils vom 4. Mai 2026 neu bewertet?

15. Wird die Republik Österreich nach der Verweisung auf den Zivilrechtsweg im Verfahren gegen August Wöginger zivilrechtliche Schritte zur Durchsetzung von Schadenersatz einleiten?

a. Wenn ja: Wann und gegen wen konkret wird eine Klage eingebracht werden und welche Höhe wird diese haben?

Die Finanzprokurator, die im Auftrag des BMF einschreitet, hat gegen das mündlich verkündete Urteil, mit dem die Republik Österreich (Bund) mit seinen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde, Berufung angemeldet. Diese wird nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung ausgeführt werden.

Da mit einem Privatbeteiligtenanschluss ein zivilrechtlicher Anspruch durchgesetzt werden soll, erfordert auch dieser im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der gesetzmäßigen Führung der Verwaltung, dass dieser Anspruch schlüssig und mit ausreichenden Beweismitteln dem Grunde und der Höhe nach dargestellt werden kann.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

